

Merkblatt

Weidwälder, bestockte Weiden, Selven

Weidwald, bestockte Weiden und Selven im Waldgesetz

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzung und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Gemäss Art. 2 Abs. 2 WaG gelten Weidwälder, bestockte Weiden und Selven explizit als Wald.

Da es sich bei Weidwäldern, bestockten Weiden und Selven rechtlich um Wald handelt

- gilt die Anzeichnungspflicht;
- muss die Waldfläche erhalten bleiben (Art. 3 WaG);
- müssen sie so bewirtschaftet werden, dass die Waldfunktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllt werden (Art. 20 WaG)

Diese Grundlagen gelten auch für die Verwendung des Begriffes «Waldweide» gemäss Art. 13, 19 und 23 der landwirtschaftlichen Begriffsordnung (LBV SR 910.91) vom 7. Dezember 1998.

Walderhaltung und Auszäunung

Solange die Walderhaltung (Art. 3 WaG) gewährleistet ist und der Wald seine Funktionen erfüllen kann, werden Weidwälder im Kanton Schwyz geduldet, wo sie bereits bestehen. Es sollen keine neuen Weidwälder entstehen. Kann die Walderhaltung und somit die Waldfunktion nicht gewährleistet werden, weil durch die Beweidung Schaden an den Bäumen entsteht oder das Aufwachsen von jungen Bäumen verhindert wird, ist der Wald durch den Bewirtschafter auszuzäunen. Der zuständige Revierförster entscheidet, ob die betroffene Waldfläche teilweise oder ganz ausgezäunt werden muss oder ob eine Pflanzung mit Einzelschutz zielführend ist. Der Zaun bzw. der Einzelschutz hat mindestens so lange zu bestehen, bis die Verjüngung gesichert ist. Die Kontrolle obliegt dem zuständigen Revierförster.

Rechtliche Vorgaben

Mindestkriterien für Wald gemäss § 2 kWaG

Jede Bestockung, welche die nachfolgenden Kriterien erfüllt gilt rechtlich als Wald und untersteht der Walderhaltung.

- Fläche: 600 m²
- Breite: 12 m
- Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre

Uferbestockungen

Besteht ein relevanter funktionaler Zusammenhang zwischen Bestockung und Gewässer gilt eine Bestockung entlang eines Baches als Wald, auch wenn diese nur durch eine Baumreihe gegeben ist. Dies ist in der Regel dort gegeben, wo ein Gewässer keinen Längsverbau aufweist und die Stabilisierung der Uferböschung durch die Bestockung gewährleistet wird. (BGE 108 Ib 509, Oberentfelden)

Flächen, auf welchen ein Holzschlag stattgefunden hat oder auf denen Bäume durch ein Naturereignis (z.B. Sturm, Rutschung, Lawine) entfernt wurden, gelten als Wald und müssen wieder bestockt werden oder die Wiederbestockung darf zumindest nicht verhindert werden (Art. 3 WaG).

Als Richtwert gilt ein minimaler Deckungsgrad von 30%. Anzustreben ist jedoch ein Deckungsgrad von mindestens 50%.

Weitere Informationen zur Waldfeststellungsthematik finden Sie in der Richtlinie Waldfeststellung unter www.sz.ch/waldrecht.